

# IG HUNSRÜCKBAHN - SO NICHT e. V.

## Beitragsordnung vom 15.08.2017

### **1. Ermächtigungsgrundlage**

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung, insbesondere die §§ 3 und 9, der Interessengemeinschaft Hunsrückbahn – so nicht e.V. mit dem Sitz in Windesheim in der Fassung vom 05.Juni 2012.

### **2. Regelungsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der Interessengemeinschaft Hunsrückbahn – so nicht e.V. ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Die Interessengemeinschaft Hunsrückbahn – so nicht e.V. ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann die Interessengemeinschaft Hunsrückbahn – so nicht e.V. ihre Aufgaben erfüllen und ihre Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

### **3. Beschlussfassung und Bekanntgabe**

#### **3.1. Beschluss**

Die außerordentliche Mitgliederversammlung der Interessengemeinschaft Hunsrückbahn – so nicht e.V. hat in ihrer Versammlung vom 15.08.2017 nachfolgende neue Beitragsordnung beschlossen.

Sie wird daher Bestandteil der Satzung. Nach der Beitrittserklärung ist die Beitragsordnung für jedes Mitglied verbindlich. Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein Exemplar.

#### **3.2. Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Sockelbeitrag (S) und einem variablen Beitrag (X).

Der Sockelbeitrag (S) beläuft sich auf 25€ im Kalenderjahr. Er ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

Der variable Beitrag (X) beläuft sich auf 15€ im Kalenderjahr und kann jedes Jahr von der Mitgliederversammlung im Bedarfsfall erhöht bzw. gesenkt werden. Der variable Beitrag (X) ist in der zweiten Jahreshälfte fällig.

#### **3.3. Verfahrensregeln**

Alle Beiträge sind auf das Beitragskonto der Interessengemeinschaft Hunsrückbahn – so nicht e. V. einzuzahlen.

Die Beiträge der Interessengemeinschaft Hunsrückbahn - so nicht e.V. werden durch Abbuchungsermächtigungen im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Änderungen der Anschriften und der Bankverbindung sind durch die Mitglieder umgehend und schriftlich dem Vorstand der Interessengemeinschaft Hunsrückbahn – so nicht e.V. mitzuteilen.

Kosten beim Rücklastschriftverfahren gehen zu Lasten des Mitglieds.

# IG HUNSRÜCKBAHN - SO NICHT e. V.

## **3.4. Sonstiges**

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit dieser Beitragsordnung um ein weiteres Jahr.

Der Vorstand wird ermächtigt, in sozialen Härtefällen auf Antrag eines Mitgliedes bezüglich der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten eigenständige Regelungen im Einzelfall festzulegen.

Diese Beitragsordnung ist von sieben anwesenden Mitgliedern der außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

55452 Windesheim, den 15.August 2017